

RS Vwgh 1996/3/26 96/14/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.03.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §63 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1166/65 E 3. Oktober 1967 RS 3

Stammrechtssatz

Die Bindung an eine Rechtsansicht des VwGH seitens der Behörde - aber auch seitens des VwGH - besteht nur in den Fragen zu denen sich der VwGH geäußert hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996140011.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at